

Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen¹

Vom 8. März 2010

(KABl. 2010 S. 127)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen	7. November 2016	KABl. 2017 S. 100	Normbezeichnung Einleitungssatz § 1 Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 2 § 3 Abs. 1 Satz 2 § 7 Titel § 8 Abs. 2 Satz 2 § 10	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert

¹ Normbezeichnung geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Rechte und Pflichten des Presbyteriums der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
- § 8 Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks
- § 9 Auflösung der Stiftung
- § 10 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 11 Inkrafttreten

1Das Presbyterium der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen hat durch Beschluss vom 8. März 2010 die „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.² 2Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Kirchengemeinde. 3Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde durch Erbschaft ein Stiftungskapital in Höhe von 289.000 € zur Verfügung.

§ 1³**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) 1Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik“. 2Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2⁴**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Satz 1 geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

³ § 1 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

⁴ § 2 Abs. 2 geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

- (3) 1Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) 1Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3¹

Stiftungsvermögen

- (1) 1Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 289.000 €. 2Es wird als Sondervermögen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen verwaltet.
- (2) 1Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. 2Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) 1Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. 2Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates, des Presbyteriums, zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) 1Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. 2Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, das Presbyterium, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

¹ § 3 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7¹**Rechte und Pflichten des Presbyteriums
der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen**

1Die Stiftung wird vom Presbyterium der Kirchengemeinde geleitet. 2Es hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

3Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dieses nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines Jahresberichts einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

§ 8²**Satzungsänderung,
Änderung des Stiftungszwecks**

(1) Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) 1Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen zugutekommen.

1 § 7 Titel geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

2 § 8 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10¹

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11²

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ § 10 geändert durch Änderung der Satzung der Stiftung zur Förderung der Kirchenmusik der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 7. November 2016.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Mai 2010 und betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung.

